

## Entgeltordnung der Stadt Zeulenroda-Triebes für die städtische Musikschule „Fritz Sporn“

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes beschließt in seiner Sitzung am ..... 2021 folgende Entgeltordnung der Stadt Zeulenroda-Triebes für die städtische Musikschule „Fritz Sporn“:

### § 1 Entgeltpflicht

1. Die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der städtischen Musikschule „Fritz Sporn“ Zeulenroda-Triebes (im Folgenden „Musikschule“ genannt) sowie die Überlassung von Instrumenten und Unterrichtsmitteln erfolgt auf der Basis eines entgeltlichen privatrechtlichen Vertrages.
2. Für die Aufnahme des/r Musikschülers/in, die Teilnahme am Unterricht und an Kursen in der Musikschule sowie der Überlassung von Musikinstrumenten werden nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte erhoben.

### § 2 Vertragspartner und Entgeltschuldner

Vertragspartner und damit Entgeltschuldner ist der/die Musikschüler/in bzw. bei der Überlassung von Instrumenten bzw. Unterrichtsmitteln die/der Nutzungsberechtigte; bei Minderjährigen der/die Personensorgeberechtigte/n. Der Vertrag mit der/dem/den Personensorgeberechtigten ist so gestaltet, dass mit Eintritt der Volljährigkeit der bis dahin Minderjährige an deren/dessen Stelle in den Vertrag eintritt.

### § 3 Berechnungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Entgelte des Musikschulunterrichts ist die Art, Form und Dauer des Unterrichts bzw. der Kursstunden. Das Unterrichtsentgelt bezieht sich jeweils auf ein Unterrichtsjahr von 12 Monaten, vom 01. August des jeweils laufenden Jahres bis zum 31. Juli des jeweils folgenden Jahres. Unterrichtstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag. An Feiertagen und während der Dauer der Schulferien des Freistaates Thüringen findet kein Unterricht statt.
2. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Entgeltes der Überlassung des Gebrauchs von Musikinstrumenten ist der geschätzte Wiederbeschaffungswert.

### § 4 Vertragsgestaltung und Kündigung

1. Für die beabsichtigte Inanspruchnahme der Angebote der Musikschule bedarf es einer verbindlichen Anmeldung im Zeitraum 01.05. bis 31.05. für das neue Schuljahr.
2. Nach Prüfung einer möglichen Aufnahme werden Verträge im Sinne des § 3 Abs. 1 im Regelfall für die Dauer eines Unterrichtsjahres abgeschlossen. Sie verlängern sich grundsätzlich automatisch um ein weiteres Unterrichtsjahr, wenn sie nicht spätestens bis 31.05. zum Ende des Schuljahres (31.07.) von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.
3. Abweichende Regelungen bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. Umzug, längere Krankheit) sind nur in Ausnahmefällen möglich und werden von der Schulleitung getroffen.
4. Für die leihweise Überlassung von Musikinstrumenten wird ein separater Vertrag geschlossen. Im Regelfall ist eine Kündigung des Vertrages ~~zum Ende des jeweiligen Quartals~~ unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende beiderseits möglich.
5. Bei Erhöhung der Entgelte wird ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung eingeräumt.

**Kommentiert [HK1]:** Vorschlag der Musikschulleitung, die Kündigungsfrist zu verkürzen. Situation entsteht, wenn Musikschüler ein Instrument kauft und das Leihexemplar abgeben will bzw. den Musikschulvertrag gänzlich kündigt

6. Die Musikschule ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihr das Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der andere Teil mit seiner Verpflichtung zur Entgeltzahlung zwei Monate in Verzug ist.

## § 5 Entgelte

Grundlage für Entgelte für Instrumental- und Vokalunterricht sowie für Kurse ist jeweils eine Unterrichtseinheit hochgerechnet auf einen Monat. Dabei wird bei der Berechnung des Entgeltes nach Schüler (Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten der Hoch- und Fachschulen) und Erwachsenen (wirtschaftlich Selbstständige) unterschieden.

## § 6 Entgelte für Aufnahme, Instrumental- und Vokalunterricht

1. Für jede/n Musikschüler/in wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt der Musikschule in Höhe von **10,00 €** erhoben. Ausgenommen sind die Angebote der Musikschule an den Grundschulen der Stadt Zeulenroda-Triebes.

**Kommentiert [HK2]:** Hier handelt es sich um Unterricht an den Grundschulen, die oftmals nur für ein Schulhalbjahr bzw. Schuljahr gelten.

2. Im instrumentalen und vokalen Hauptfach beträgt das Entgelt

### im Einzelunterricht bei einer Unterrichtseinheit je Woche

*pro Schüler*

von 45 Minuten                      monatlich:        57,00 €

*pro Erwachsener*

von 45 Minuten                      monatlich:        114,00 €

### im Einzelunterricht bei einer Unterrichtseinheit je Woche

*pro Schüler*

von 30 Minuten                      monatlich:        38,00 €

*pro Erwachsener*

von 30 Minuten                      monatlich:        76,00 €

### im Instrumentalen und vokalen Hauptfach beträgt das Entgelt im Gruppenunterricht bei einer Unterrichtseinheit je Woche bei **2 Musikschülern/innen**

*pro Schüler*

von 45 Minuten                      monatlich:        37,00 €

*pro Erwachsener*

von 45 Minuten                      monatlich:        74,00 €

### im Gruppenunterricht bei einer Unterrichtseinheit je Woche **ab 3 Musikschüler/innen**

*pro Schüler*

von 45 Minuten                      monatlich:        29,00 €

*pro Erwachsener*

von 45 Minuten                      monatlich:        58,00 €

### für die Musikalische Früherziehung, Musikgarten, Babykurs betragen die Entgelte jeweils bei einer Unterrichtseinheit je Woche

*pro Schüler*

von 45 Minuten                      monatlich:        20,00 €

**Kommentiert [HK3]:** Neue Angebote der Musikschule.

3. Für den Instrumental- bzw. Vokalunterricht an einer Grundschule der Stadt Zeulenroda-Triebes wird folgendes Entgelt erhoben:

### Gruppenunterricht ab 3 bis maximal 6 Schüler/innen je Unterrichtseinheit

*pro Schüler*

von 45 Minuten                      monatlich        25,00 €.

**Kommentiert [HK4]:** Dieses Angebot bezieht sich aktuell auf den von der Musikschule an den Grundschulen angebotenen Ukulelen-Unterricht.

4. ~~Es besteht die Möglichkeit der Aufnahme eines Kombiunterrichtes bestehend aus einer Mischung von Einzel- und Gruppenunterricht. Bei Inanspruchnahme sind die Entgelte nach § 6 Abs. 2 für Einzelunterricht und Gruppenunterricht maßgebend.~~

**Kommentiert [HK5]:** Dieses Angebot wird nicht in Anspruch genommen und kann deshalb gestrichen werden.

(Stand: 06.10.2021)

4. Für das Bläserklassenprojekt an Grundschulen der Stadt Zeulenroda-Triebes wird ein Entgelt erhoben:

pro Kurs	monatlich	57,00 €
----------	-----------	---------

**Kommentiert [HK6]:** Dieses Projekt findet an der Reimann-Grundschule statt im Rahmen des Titels „Musikalische Grundschule“ und wurde vom Land hinsichtlich der Anschaffung der Instrumente gefördert.

5. Ergänzungsfächer, wie Musiktheorie/Gehörbildung, Musikgeschichte, sind in Verbindung mit der Belegung eines Hauptfaches entgeltfrei. Für Ergänzungsfächer ohne Belegung eines Hauptfaches sind die Entgelte nach § 6 Abs. 2 für Einzelunterricht und Gruppenunterricht maßgebend.

#### § 7 Entgelte für Kurse

**Kommentiert [HK7]:** Ist jetzt in § 6 Nr. 4 der Entgeltordnung geregelt und kann deshalb gestrichen werden.

1. Zusätzlich zu den instrumental- und vokalen Unterrichtsangeboten werden durch die Musikschule verschiedene Kurse angeboten. Diese sind hinsichtlich ihrer Unterrichtsform, ihrer Unterrichtsdauer und ihrer Teilnehmerzahl unterschiedlich konzipiert.

2. Die Entgelte betragen für die Kurse mit einer Mindestteilnehmerzahl von 2 Personen

jeweils bei einer Unterrichtseinheit je Woche  
für Schüler

von 45 Minuten monatlich: 57,00 €

für Erwachsene

von 45 Minuten monatlich: 114,00 €

Das Entgelt wird zu gleichen Teilen auf die entsprechende Teilnehmerzahl umgelegt.

#### § 8 Auswärtigenzuschlag

1. Zusätzlich zu Instrumental- und Vokalunterricht sowie Kursen wird für auswärtige Musikschüler ein monatliches Entgelt von 10,00 € erhoben. Als „auswärtig“ gelten alle Musikschüler/innen mit einem gemeldeten Hauptwohnsitz außerhalb von Zeulenroda-Triebes.

2. Bis 31.12.2019 gelten als „auswärtig“ alle Musikschüler mit einem gemeldeten Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Greiz.

Ab 01.01.2020 gelten als „auswärtig“ alle Musikschüler mit einem gemeldeten Hauptwohnsitz außerhalb von Zeulenroda-Triebes.

**Kommentiert [HK8]:** Ist zum 01.01.2020 mit Kündigung des Zuschusses durch den Landkreis Greiz in Kraft getreten und kann deshalb gestrichen werden.

2. Für Schüler/innen an Grundschulen der Stadt Zeulenroda-Triebes wird für den Musikschulunterricht an der Grundschule kein Auswärtigenzuschlag erhoben.

**Kommentiert [HK9]:** Diese Schüler sind keine Musikschüler im klassischen Sinne, da das Angebot an den Grundschulen stattfindet.

#### § 9 Entgelte für die Überlassung von Musikinstrumenten

1. Im Rahmen der vorhandenen Kontingente besteht die Möglichkeit der Ausleihe von Musikinstrumenten.

2. Die Ausleihe erfolgt nur an Musikschüler/innen der Musikschule. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3. Für die Überlassung schuleigener eines Instrumentes sind folgende Entgelte zu entrichten:

bei einem Wiederbeschaffungswert inklusive Wartung		
bis 75 €	monatlich:	2,50 €
bis 200 €	monatlich:	10,00 €
bis 500 €	monatlich:	13,00 €
bis 1.000 €	monatlich:	15,00 €
über 1.000 €	monatlich:	18,00 €

**Kommentiert [HK10]:** Da die Musikschule nur Instrumente verleihen kann, die in ihrem Eigentum sind, erübrigt sich die Bezeichnung „schuleigener“.

**Kommentiert [HK11]:** Für Instrumente in diesem Preisbereich ist die Erhebung einer monatlichen Leihgebühr von 10 € zu hoch.

4. Für die Überlassung eines Instrumentes für das Bläserklassenprojekt an Grundschulen sind folgende Entgelte zu entrichten:

Wartung	monatlich:	5,00 €
---------	------------	--------

**Kommentiert [HK12]:** Diese Instrumente wurden über Landesförderung angeschafft und müssen deshalb nur einer Wartung unterzogen werden.

### § 40 9 Ermäßigungen der Entgelte

- Bei Musikschülern/innen ohne eigenem Einkommen beträgt die Geschwisterermäßigung im ersten Unterrichtsfach
 

für das 2. Kind	25 % des Entgeltes,
für das 3. Kind	50 % des Entgeltes,
für jedes weitere Kind	75 % des Entgeltes.

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere die entsprechende Ermäßigung.

- Für die Kursangebote der Musikschule werden keine Entgeltermäßigungen gewährt.
- Das Gemeinschaftsmusizieren (u. a. Chor, Big Band, Kammermusik, Ensemble) ist stets entgeltfrei.

### § 44 10 Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall

- ~~Versäumt ein/e Musikschüler/in den Unterricht, so hat er/sie weder Anspruch auf Nachholen der Stunden, noch auf Entgeltrückzahlung. Von dem/der Musikschüler/in verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Entgeltrückerstattung.~~

- ~~Bei Krankheit des/r Musikschülers/in länger als 3 Wochen in Folge können die Unterrichtsentgelte auf Antrag für höchstens 3 Monate erstattet bzw. verrechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung bis spätestens 4 Wochen nach der Erkrankung vorliegt. Bleibt ein/e Musikschüler/in innerhalb eines Schuljahres mehr als dreimal hintereinander entschuldigt dem Unterricht fern (bei Krankheit oder Kur unter Vorlage eines Attestes), werden auf schriftlichem Antrag die Unterrichtsgebühren für die Dauer des entschuldigenden Fernbleibens anteilig erstattet, höchstens jedoch für einen Zeitraum von 2 Monaten pro Schuljahr.~~

~~Bei Erkrankung länger als 3 Monate kann seitens der Musikschule eine Beurlaubung ausgesprochen werden.~~

- ~~In besonderen Fällen kann auf Antrag 3 Wochen im Voraus eine Beurlaubung des/r Musikschülers/in für maximal 3 Kalendermonate im Schuljahr erfolgen. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts besteht kein Anspruch auf Unterricht bei derselben Lehrkraft. Eine längere Beurlaubung erfordert eine Ab- und Neuanmeldung.~~

- ~~Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat (z.B. Krankheit der Lehrkraft oder schulische Gründe), so werden die ausgefallenen Stunden nach Möglichkeit nachgeholt. In begründeten Fällen (wegen Krankheit der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen) können bis zu 3 Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen, ab der 4. Ausfallstunde besteht Anspruch auf anteilige Entgeltrückerstattung, die schriftlich innerhalb von 4 Wochen geltend zu machen ist. Fallen mehr als 3 Unterrichtsstunden pro Schuljahr aus, wobei die Unterrichtsstunden nicht nachgeholt werden, wird das Unterrichtsentgelt für die Dauer des Ausfalls, ausgenommen die ersten 3 Unterrichtsstunden, auf schriftlichem Antrag erstattet.~~

- ~~In Zeiten einer angeordneten Schließung der Musikschule wird der Präsenzunterricht durch Online-Unterricht ersetzt. Die Teilnahme am Online-Unterricht ist für Musikschüler/innen verbindlich. Für den Online-Unterricht werden analog des Präsenzunterrichtes die Entgelte erhoben. Sollte der Online-Unterricht aus technischen oder pädagogischen Gründen in Ausnahmefällen nicht durchführbar sein, gelten die Unterrichtsstunden als ausgefallen und werden nachgeholt. Ist ein Nachholen nicht möglich, erfolgt die Erstattung gemäß Absatz 4. Wird ein Online-Unterricht im Einzelfall nicht angeboten, erfolgt die Erstattung des Unterrichtsentgeltes.~~

**Kommentiert [HK13]:** Orientiert an Regelungen anderer Musikschulen.

**Kommentiert [HK14]:** Bei längerem Ausfall durch Krankheit kommt es oft zur Kündigung des Musikschulvertrages. Eine Beurlaubung hat zur Folge, dass die Unterrichtsstunde beim Musiklehrer trotzdem vorgehalten werden. Bei einer Kündigung kann eine Nachbesetzung erfolgen.

**Kommentiert [HK15]:** Empfehlung der Musikschulleitung.

**Kommentiert [HK16]:** Aufgenommen anhand der Erfahrungen aus der Pandemie.

**Kommentiert [HK17]:** Die Einarbeitung des letzten Satzes erfolgte auf Empfehlung des NTA am 05.10.2021. Es betrifft die Lehrer, die die Durchführung eines Online-Unterrichtes nicht anbieten.

§ 42 ~~11~~  
**Entgeltzahlung und Fälligkeit**

1. Der Umfang ihrer/seiner Verpflichtungen wird der/dem Entgeltpflichtigen zeitnah nach Abschluss des Vertrages samt den weiteren Details schriftlich mitgeteilt. Dies gilt entsprechend bei Änderungen des Vertrages.
2. Das Entgelt ist als Monatsbetrag zu entrichten und wird zum 28. des Monats für den laufenden Monat fällig. ~~Auf Antrag kann eine andere Zahlweise mit der Schulleitung vereinbart werden.~~

**Kommentiert [HK18]:** Monatliche Zahlung ist schon kürzeste Zahlungsmodalität. Zumeist sind Lastschriftverfahren eingerichtet.

§ 43 ~~12~~  
**Behandlung entliehener Instrumente und Gegenstände sowie Haftung**

1. Die entliehenen Instrumente und Gegenstände sind mit großer Sorgfalt zu behandeln. Bei der Übernahme des Instrumentes ist auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten, werden solche festgestellt, so sind diese umgehend anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
2. Der Nutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Instrumente und Gegenstände festgestellt werden. Die gilt nicht, sofern die Schäden schon vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und der Nutzer diese Anzeige gemäß Absatz 2 nicht schuldhaft unterlassen hat. Bei Verlust entliehener Gegenstände haftet der Nutzer in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, unabhängig vom Verschulden. Der Verlust ist der Musikschule unverzüglich anzuzeigen. Bei Minderjährigen haften der/die Personensorge-berechtigte/n.

§ 44 ~~13~~  
**Förderung besonders begabter Schüler**

Die Zustimmung einer Förderung von besonders begabten Musikschülern/ innen erfolgt durch die Stadtverwaltung. Dies bedarf im Vorfeld eines entsprechenden Antrages der Musikschulleitung mit Stellungnahme durch Musikschulleitung ~~und die betreffende Lehrkraft~~. Die Förderung wird auf maximal eine zusätzliche Unterrichtseinheit je Woche a 30 Minuten entsprechend dem im Musikschulvertrag festgelegten Hauptfach begrenzt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 45 ~~14~~  
**Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung der Stadt Zeulenroda-Triebes für die städtische Musikschule „Fritz Sporn“ tritt am ~~04.08.2019~~ 01.01.2022 in Kraft.

§ 16  
**Außerkräftreten**

~~Die Entgeltordnung vom 23.06.2016 (veröffentlicht im Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf Nr. 8 am Mittwoch, den 13. Juli 2016) tritt mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.~~

Die Entgeltordnung vom 28.03.2019 (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf Nr. 5 am Mittwoch, den 17. April 2019) tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den .....

Hammerschmidt  
 Bürgermeister

Siegel

(Stand: 06.10.2021)